



Konzept Interessenwahrung gegenüber Dritten

VERSION	2.0
AUTOR	EV
HERAUSGEGEBEN DURCH	armasuisse Immobilien Blumenbergstrasse 39 3003 Bern
FREIGEgeben DURCH	Plattform Zusammenarbeit
FREIGABEDATUM	15.09.2016



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Geschäfte und Rahmenbedingungen	3
3.1	Geschäfte.....	3
3.2	Rahmenbedingungen	3
4	Interessenwahrung	3
4.1	Ziele	3
4.2	Wie erfolgt die Interessenwahrung gegenüber Dritten	4
5	Zusammenarbeit bei der Interessenwahrung	4
5.1	Erkennung / Eingang der IWD-Geschäfte.....	4
5.2	Rollenübergreifende Bearbeitung	6
5.3	Beantwortung / Koordination gemäss Kompetenzregelung	6

Änderungsnachweis

Datum Freigabe	Version	Beschreibung der Version
7.6.2007	1.0	Erstversion
5.9.2016	2.0	Aktualisierung an die neuen Gegebenheiten



1 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Rollenträger des Immobilienmanagements VBS gemäss Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement im VBS (WIRU).

2 Zweck

Dieses Konzept regelt die Zuständigkeiten bezüglich dem Prozess "Interessenwahrung gegenüber Dritten" innerhalb des Immobilienmanagements VBS.

3 Geschäfte und Rahmenbedingungen

3.1 Geschäfte

Planungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Bauvorhaben Dritter

Weitere obligationen- und sachrechtliche Geschäfte

immobilienrelevante Gesetze, Normen und Standards

Weitere umweltrelevante Geschäfte (wie z.B. Installationen von Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen ausserhalb der VBS-Perimeter) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts. Diese werden durch das GS VBS (Raum und Umwelt) unter Einbezug der betroffenen VBS-Stellen koordiniert.

3.2 Rahmenbedingungen

Die Interessenwahrung gegenüber Dritten erfolgt über eine Koordinationsstelle beim Eigentümervertreter armasuisse Immobilien (Eingangspforte). Die eingegangenen Dossiers werden erfasst, triagiert und gemäss vorgegebenen Fristen der zuständigen Person zur Erledigung zugewiesen. Für die Mehrheit der Stellungnahmen oder Einsprachen gilt es, die vorgegebenen rechtsverbindlichen Fristen einzuhalten. Ohne Berücksichtigung derselben oder einer fehlerhaften Bearbeitung der Dossiers, können der Eidgenossenschaft einschneidende Konsequenzen erwachsen, welche bis zum Verlust eines Standortes führen können.

4 Interessenwahrung

Es handelt sich um die Wahrung von Interessen aus der Sicht des Immobilienmanagements VBS gegenüber Dritten. Mit Dritten sind sowohl Verwaltungsstellen (Bund, Kanton, Gemeinde), wie auch Organisationen und Privatpersonen gemeint.

4.1 Ziele

- Bewahren einer optimalen Nutzung der Immobilien VBS, hinsichtlich den Bedürfnissen der Nutzer und der Eigentümerinteressen
- Verhinderung von unberechtigten Einschränkungen oder nachteiligen Konsequenzen für das VBS



- Fallweise schaffen von optimalen Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung der Standorte
- Öffentliche Bedürfnisse (Kanton, Gemeinde) werden wenn möglich berücksichtigt, sofern sie die Interessen des VBS nicht ungerechtfertigt einschränken.

4.2 Wie erfolgt die Interessenwahrung gegenüber Dritten

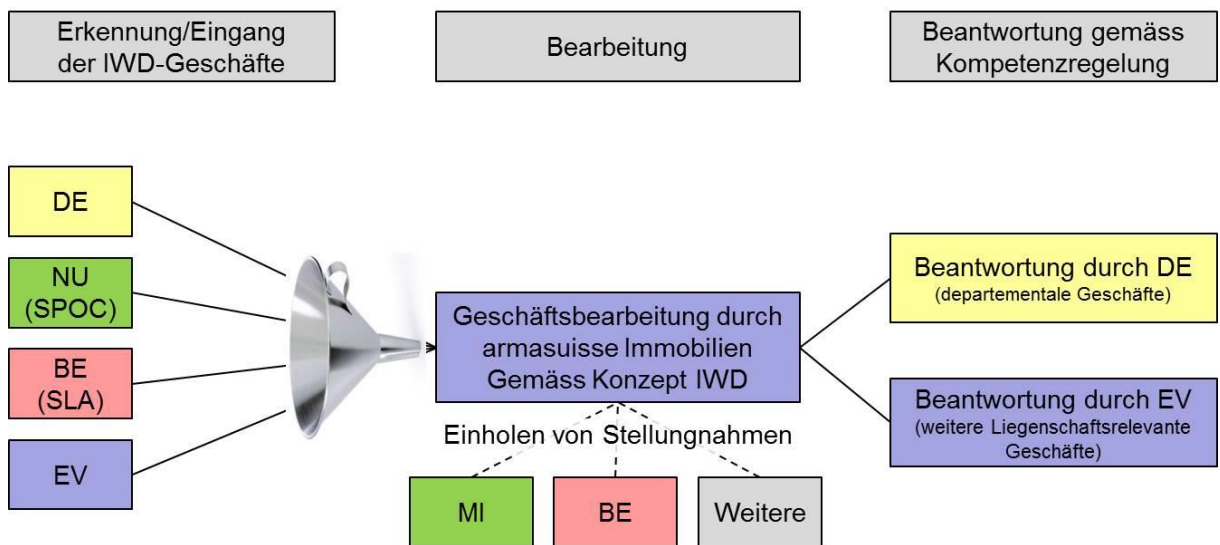
Eigene Planung

Kommunizieren von Planungen VBS gegenüber Dritten (Beispiele: Sachplan Militär, MPV, Stationierungskonzept der Armee).

Planung Dritter

Stellung nehmen zu Planungen Dritter und damit Interessen VBS wahren. Mittels verschiedenen Informationskanälen werden sämtliche Anfragen Dritter von den Partnern (DE, NU, BE) an die Eingangspforte armasuisse Immobilien weitergeleitet.

5 Zusammenarbeit bei der Interessenwahrung



Legende:

	Departementsebene, GS VBS Raum und Umwelt		Nutzer, single point of Contact (SPOC)
	Eigentümerversreter, armasuisse Immobilien		Betreiber, LBA
	Mieter, Armeestab Immo V		

5.1 Erkennung / Eingang der IWD-Geschäfte

Folgende Rollen und Instrumente werden für die Identifikation der Interessenwahrungsgeschäfte unterschieden:



Departements Ebene:	Geschäfte des Bundes (z.B. Sachpläne) gelangen über den ordentlichen Dienstweg via GS-VBS in den IWD-Prozess. Kantonale Planungen (z.B. Richtpläne) und z.T. weitere Geschäfte treffen ebenfalls beim GS-VBS ein.
Nutzer:	Verfolgt das Geschehen im Zusammenhang mit den ihm zugewiesenen Immobilien, welches in politischer und in rechtlicher Hinsicht relevant ist (Publikationen, Fristenlauf, politisches Geschehen auf der Gemeindeebene) und meldet diese Informationen an armasuisse Immobilien. Der „Major-User“ koordiniert die Interessen verschiedener Nutzer eines Standorts. Dazu baut er ein Beziehungsnetz insbesondere zu den lokalen Behörden und zu Dritten auf und unterhält dieses.
Betreiber:	Der Betreiber verfolgt im Rahmen der SLA das Geschehen im Einflussbereich von definierten Standorten, welches einen Einfluss auf die Nutzung oder Entwicklung der Standorte haben kann. Namentlich meldet er visuell sichtbare Veränderungen im Einflussbereich (z.B. Bauvisiere).
Eigentümerversprecher:	armasuisse Immobilien stellt für Standorte mit besonderer Bedeutung die aktive Interessenwahrung sicher, indem die amtlichen Publikationen verfolgt werden. Die Eingangspforte armasuisse Immobilien triagiert die Interessenwahrungs-Geschäfte und steuert deren Bearbeitung durch die zuständigen Stellen innerhalb der vorgegebenen Fristen.

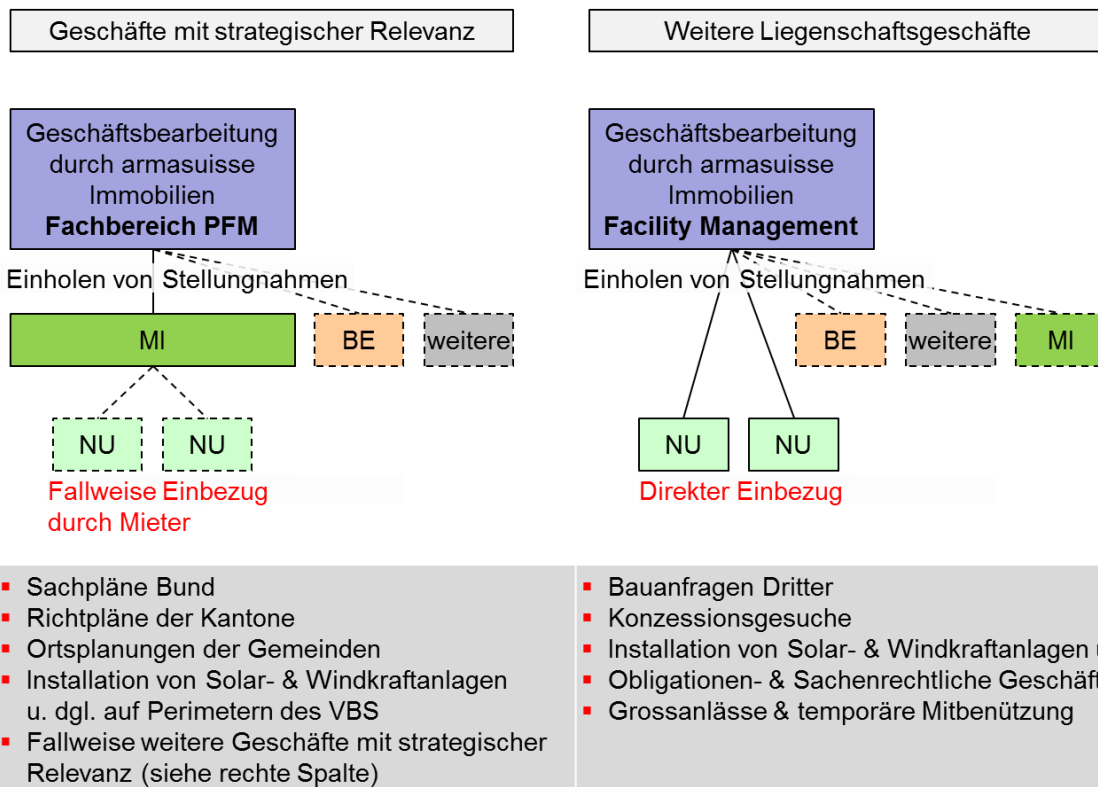
Für die Meldung der Geschäfte stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Postadresse:	armasuisse Immobilien Eingangspforte Blumenbergstrasse 39 3003 Bern
Telefon:	058 464 16 05
Email:	interessenwahrung.immobilien@armasuisse.ch
Kontaktformular aktive Interessenwahrung (für Betreiber & Nutzer):	Intranet armasuisse Immobilien (http://intranet.immo.admin.ch/) > Interessenwahrung > Zum Online-Formular
Kontaktformular Werkleitungsanfrage (für externe Firmen):	Internet armasuisse Immobilien (http://www.ar.admin.ch/de/armasuisse-immobilien/home.html) > Interessenwahrung gegenüber Dritten > Formular Werkleistungserhebung

Über diese Kontaktmöglichkeiten ist die Erreichbarkeit täglich sichergestellt.



5.2 Rollenübergreifende Bearbeitung



5.3 Beantwortung / Koordination gemäss Kompetenzregelung

Departementsebene	Eigentümerverspreter
<p>GS VBS / Raum und Umwelt (RU)</p> <p>Wahrt die departementalen Interessen des VBS unter Einbezug der betroffenen Rollenträger; nimmt Stellung zu allen Geschäften, welche :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abschliessend vom Parlament bzw. Bundesrat genehmigt werden b) Von departementalem Interesse sind c) Nicht eigentumsbezogene Sachverhalte beinhalten (Fälle mit negativen Auswirkungen auf Übermittlungsanlagen, militärischer Luftraum, etc.) 	<p>armasuisse Immobilien</p> <p>Wahrt die Interessen für die Bau- und Liegenschaftsbelange im Immobilienmanagement VBS unter Einbezug der betroffenen Rollenträger; nimmt Stellung zu allen Geschäften, welche :</p> <ol style="list-style-type: none"> d) Das Eigentum direkt betreffen und informiert den Nutzer, Mieter und die Departementsebene e) Unterstützt die Departementsebene bei der departementalen Interessenwahrung
<p>Beispiele von Geschäften:</p> <p>Gesetze, Verordnungen, Sachplanungen, kant. Richtpläne, generelle Strassenbauprojekte, nat. Inventare, weitere übergeordnete Richt-/Gesamtplanungen (z.B. Windkraftanlagen), etc.</p>	<p>Beispiele von Geschäften:</p> <p>Ortsplanungen, Bauprojekte Dritter (z.B. Strassen oder private Bauvorhaben, Antennenprojekte, Wasserkraftanlagen, Seilbahnen, Starkstromvorlagen, kant. Inventare, zivile Nutzungen von Waffen- und Schiessplätzen, etc.</p>